

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0572

vom 14. April 2015

Gemeinde Reinach, Strassennetzplan Siedlung und Landschaft, Strassenreglement

A. Der Einwohnerrat Reinach hat am 26. Januar 2015 den Strassennetzplan Siedlung und Landschaft und das Strassenreglement beschlossen. Es handelt sich dabei um die Gesamtrevision der beiden Planungswerke.

B. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 10. März 2015 unterbreitet der Gemeinderat Reinach den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Das Strassenreglement sieht bei Korrekturen eine Beitragspflicht der Grundeigentümer vor (§ 31 Absatz 2) und definiert die Korrekturen in § 4 Absatz 2. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass nicht jede Korrektur eine Beitragspflicht der Grundeigentümer auszulösen vermag, sondern dass gemäss Gerichtspraxis vorausgesetzt ist, dass den Grundeigentümern tatsächlich ein Sondervorteil erwächst. Dies ist insbesondere der Fall, wenn „ein Grundstück rascher, bequemer oder sicherer erreicht werden kann oder wenn die bauliche Nutzungsmöglichkeit durch den Ausbau verbessert wird“ (so das Bundesgericht in BGE 2C_775/2013 vom 2. April 2014 i.S. Hölstein, aber auch das Urteil 2C_619/2011 vom 19. April 2012 betr. Teilerneuerung). Im konkreten Fall ist somit vor der Anwendung von § 31 Absatz 2 stets aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zu prüfen, ob durch die vorgesehene Korrektur überhaupt wirtschaftliche Mehrwerte oder Sondervorteile entstehen, die eine Beitragserhebung bei den Grundeigentümern rechtfertigen. Dabei kommt es nicht auf Begrifflichkeiten wie Erneuerung, Ausbau, Verbreiterung, Korrektur o.ä. an, sondern auf die konkret vorgesehenen baulichen Massnahmen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der vom Einwohnerrat Reinach am 26. Januar 2015 beschlossene Strassennetzplan Siedlung und Landschaft sowie das Strassenreglement werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 55/SP/2/0 (Strassennetzplan Siedlung und Landschaft) und 55/SR/1/0 (Strassenreglement) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.

3. Mit dem vorliegenden Beschluss werden aufgehoben:

- Strassennetzplan (55/SPS/1/0, Regierungsratsbeschluss Nr. 871 vom 17. Juni 2008, inkl. Mutationen)
- Teilstrassennetzplan Au (55/TSP/2/0, Regierungsratsbeschluss Nr. 416 vom 12. Februar 1985)
- Bau- und Zonenreglement (55/BZR/0/0, Regierungsratsbeschluss Nr. 3274 vom 2. Oktober 1956, inkl. Mutationen)

4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach
- Ingenieur- und Planungsbüro Stierli + Ruggli AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

The image shows a handwritten signature in dark ink. The signature is written in a cursive, flowing style. The first part of the signature appears to be 'Peter' and the second part appears to be 'Vetter'. The ink is dark and the background is white.